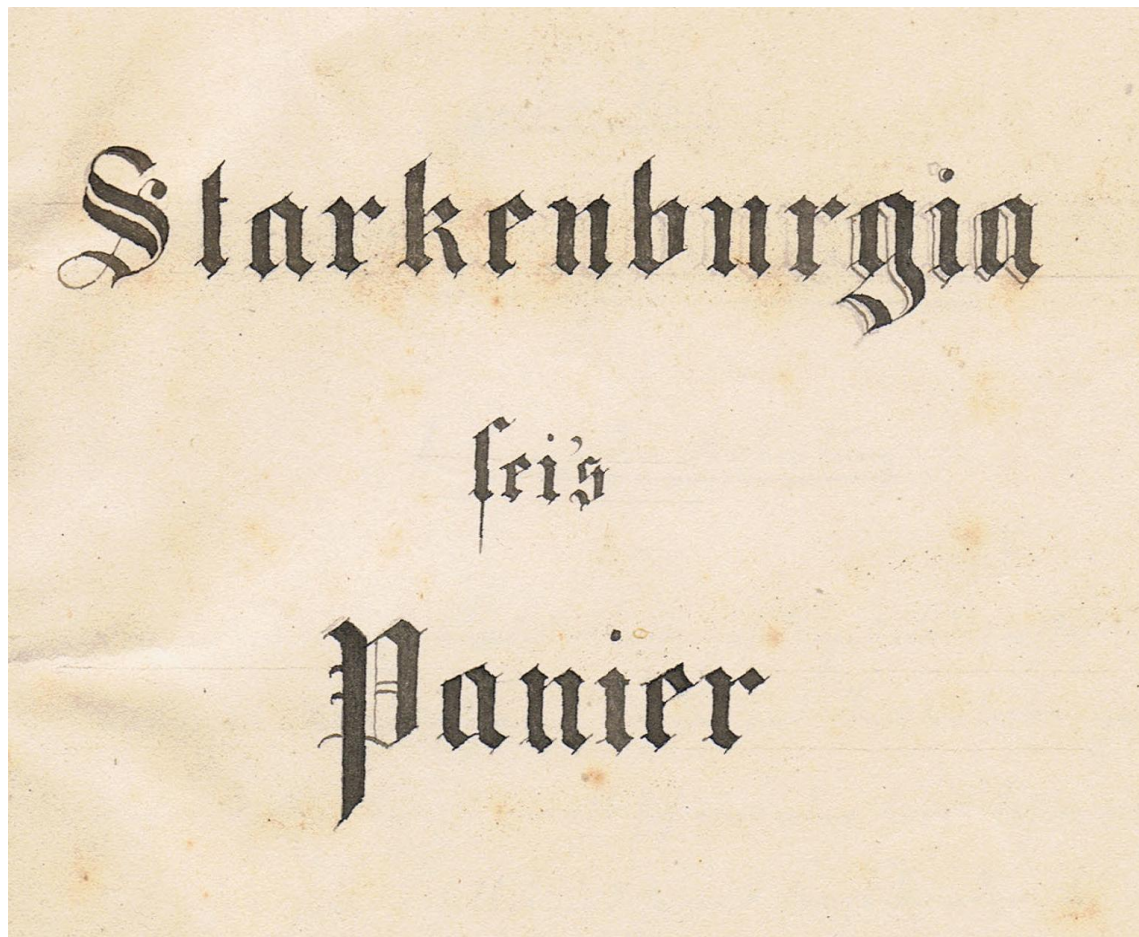


CONSTITUTION DER
STARKENBURGLA

von 1840 i. d. F. vom WS 1843/44



Erster Theil.

Von der Begründung des Bundes.

I Zweck der Association.

Der Zweck dieses Bundes ist ein geselliges und fröhliches Leben
mit einander zu führen, dessen und Liederlieder gegenseitig
ander nützlich zu sein, überall sich einander beizubringen und für
die Ehen seiner selbst und seiner Angehörigen beizubringen zu
sein.

Der Zweck
Der Zweck dieses Bundes ist ein geselliges und fröhliches Leben
mit einander zu führen, dessen und Liederlieder gegenseitig
ander nützlich zu sein, überall sich einander beizubringen und für
die Ehen seiner selbst und seiner Angehörigen beizubringen zu
sein.

Der Zweck dieses Bundes ist ein geselliges und fröhliches Leben
mit einander zu führen, dessen und Liederlieder gegenseitig
ander nützlich zu sein, überall sich einander beizubringen und für
die Ehen seiner selbst und seiner Angehörigen beizubringen zu
sein.

Laß über Niemand über sein Eigthum den Zweck
setzen, sich selbst aus dem Augen lassen darf, wird jeder nicht
empfehlen, der die Bedeutung der Anwesenheit wahrhaft erkennt
hat. Es soll daher von den einzelnen Mitgliedern das Beste
davon gemacht werden, daß alle ihre Collegen so fleißig als
möglich besuchen, und einen solchen Besuch immer sehr ab-
schließlicher Weise verweigern. Wenn aber durch Lebensverhältnisse
unmöglich ist, sich das nicht thun lassen sollte, so
wird der Collegen der Bescheid mitzutheilen und abzuwarten
sich, bis man die Besuche selbst nachholen kann.

Das Besondere aber soll demnach bei einem Mitglied
der Starkenburgia nicht vorzukommen, und soll ihm so schwer-
ger gemacht werden, wenn er sich in Anwesenheit mit der
Anwesenheit von Collegen, oder überhaupt irgend einer
Person nicht. Überhaupt muß es die Starkenburgia und die Anwesenheit
nicht das Beste über den soliden Lebensunterhalt der einzelnen
Mitglieder zu machen, und besonders davon zu sprechen, daß man
nicht immer sehr unvorsichtig die Anwesenheit von Collegen
verweigern, wenn man sich selbst die gewissenhafte Anwesenheit
nicht aufgeben will, und es soll durch das Ansehen der
Anwesenheit gemacht werden, daß kein Mitglied einen solchen

Stellw. Nur in allerdingen Fall soll der Erzbeamte,
wenn solcher nicht zu Grunde kommen sollte oder einmüßig
kündet, die nach in Gießen befindlichen Mitglieder der
Starkenburgia denselben in solchem Fall einzusetzen
können. Sollte dieser Vorpost nicht übergeben, so wird
der Erzbeamte nach Maßgabe der Vorschriften vorzugehen
sich zu lassen.

Endlich soll alle Angelegenheit nach dem Erzbeam-
ten sobald als möglich angezeigt werden, so wie auch die
von Kündenden, damit dieser für die Auflösung der Gesell-
schaft Sorge tragen, und im Notfall mit der Erz-
schaft sich lösen. Andersfalls ist keine Lösung der Angelegen-
heiten der Erzbeamten möglich, so wird dies mit Sach-
sion bestraft werden.

II. Rechte und Pflichten der Arbeitsung.

A. Die Starkenburgia hat mit den zu Gießen bestehenden
andern Erz gleichem Recht, sie anzuerkennen als
die ersten mit denselben die Vereinigung.

B. Jeder Mitglied der Starkenburgia kann sich zu Gießen
auch nicht Erz setzen, so kann dieser dieselbe nur mit

solchen in Verbindung setzen, die als constituirte Verbindungen bestehen und als solche vom Senioren-Convent anerkannt sind. - Wappen von universitären Verbindungen können gegen die Starkenburgia, in sofern auf constituirte Verbindungen abzuheben ist, bestehen, nicht auf der Mauer gebracht werden.

C. Da die, die Angelegenheiten der Verbindungen in allen Fällen auszusprechen befähigt, dem Senioren-Convent wird die Markburgia ein jährl. Herz, fünfzehn Min. zu erhalten, und zwar in der Person des Senior und Consenior; in Ausnahmefällen darf auch ein fünfjähr. Herz befristet. Die Markburgia trägt zu den durch öffentliche ^{Einzelkosten} ~~Einzelkosten~~ Kosten der Herzangelegenheiten in gleicher Weise ein jährl. oder ein Herz bei.

D. Sollte jezt von den übrigen Herz der Verbindungen an dem Senioren-Convent oder öffentlichen Angelegenheiten der Markburgia gesagt werden, so wird, wenn auf gesessener Sitzung eines Abfalls nicht zu sein, das Herz nicht verfallen sein.

E. Da die verschiedenen Herz als nach einem gewissen Zweck beabsichtigt, so sollen sie sich einander beistehen.

bei zu setzen und bei allen Gelegenheiten sich persönlich auf-
zufuchen, als soll jeder in Markburg
ein kleines untere Dorf zu unsern Orten und unsern Grundbesitz
habe mit ihm setzen. Als nun die ganze Markburg gilt
gilt muß nun die einzelnen Mitglieder der Markburg. Der-
zeitig aber sollen die jüngeren Mitglieder alle jungen
Leute sein, welche in unsern Dorf sein oder nicht, mit ge-
hörender Gültigkeit aufgenommen werden.

Es wird voran gesetzt, daß keiner seiner jungen Leu-
te über die Markburg mit anderen voran-
setzt. —

III Von den Mitgliedern der Starkenburgia.

Die Markburgia besteht aus einem mit einem jungen
und einem weisen Leute. Deren wird gebildet von der
Gesamtheit, dieser von der Jugend und der Markburg.
Esau, dieser von der Pension.

Der Markburgia, Markburg u. Markburg der Markburg.
A. Gesamtheit.